

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Kunst
Verantwortung: Frau Dr. Vogt, Herr Tsalastras, Herr Schranz

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Artothek der Stadt Oberhausen

Beratungsfolge

29.08.2024	Kulturausschuss	Vorberatung
16.09.2024	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
23.09.2024	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Artothek der Stadt Oberhausen zum 01.10.2024 gemäß Anlage 1 dieser Drucksache.

Bezug

Drucksache B/16/1541-01

Konsequenzen

Drucksache hat finanzielle Konsequenzen (siehe Sachverhalt)

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

Die derzeit gültige Benutzungs- und Entgeltordnung der Artothek datiert aus 2016. Vor dem Hintergrund gestiegener Kosten für die Vorbereitung und Präsentation der Kunstwerke (Rahmen, Passepartouts, Sockel) sowie allgemeiner Preissteigerungen für die Unterhaltung/Restaurierung ist eine Anpassung der Entgeltstruktur geboten. Bei der Gelegenheit wurden auch textliche/redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Der Rat der Stadt Oberhausen hat ein Haushaltssicherungskonzept 2024ff beschlossen (vgl. Drucksachen-Nr. B/17/4376-01), das u. a. für die LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen die Erhöhung von Eintrittspreisen und Teilnehmer/innengebühren beschreibt. Demnach werden die Entgelte für die Ausleihe von Kunstwerken der Artothek angepasst.

Wesentliche Eckpunkte sind:

Die in der Praxis bereits bestehende Option, Kunstwerke für die Dauer eines Jahres auszuleihen, wird textlich aufgenommen (bisher nur 3 Monate und 6 Monate).

Es wird ein Passus aufgenommen, der die Erhebung von personenbezogenen Daten regelt.

Die Ausleihentgelte werden erhöht. Das neue Entgeltkonzept sieht eine systematische Entgelterhöhung in allen Kategorien vor. Details sind der angefügten Darstellung zu entnehmen:

Leistung	Neu ab 01.10.2024	seit 02.03.2016
1 Kunstwerk für 3 Monate	15,00 €	11,00 €
2 Kunstwerke für 3 Monate	30,00 €	22,00 €
3 Kunstwerke für 3 Monate	45,00 €	33,00 €
1 Kunstwerk für 6 Monate	30,00 €	22,00 €
2 Kunstwerke für 6 Monate	60,00 €	44,00 €
3 Kunstwerke für 6 Monate	90,00 €	66,00 €
Artothek-Kundenkarte: 3 Kunstwerke für 12 Monate inklusive 12 Monate kostenlosem Eintritt in die LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen	150,00 €	100,00 €

Die Artothek wird zum 01.10.2024 aus dem Schloss Oberhausen in ein Ladenlokal des Europahauses in die Innenstadt Alt-Oberhausen umziehen. Im Rahmen des Projektes Creative City ist diese Maßnahme Teil eines umfangreichen Förderprogrammes zur Stärkung der Innenstadt. Zu diesem Zeitpunkt sollen die neuen Entgelte wirksam werden.

Davon ausgehend, dass das Nutzer/innenverhalten unverändert bleibt, wird aus der Anpassung der Ausleihentgelte eine Mehreinnahme von 3.000,00 € erwartet

Betont werden muss, dass die in der Artothek der LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen zu erhebenden Entgelte nicht kostendeckend sind. Diese Erträge dienen dazu, den Zuschuss der Stadt Oberhausen vor dem Hintergrund der Haushaltskonsolidierung zu begrenzen.

Die zu beschließende Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Artothek ist als Anlage beigelegt. Die Änderungen sind optisch mit einer gelben Markierung hervorgehoben.

Anlage/n

1 - Anlage 1_Neue Benutzungs- und Entgeltordnung Artothek

2 - Anlage 2_Synopsis_Entgeltordnung Artothek

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Artothek der Stadt Oberhausen vom XXX

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom XXX folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Artothek als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Artothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oberhausen.
- (2) Die Artothek will den Benutzerinnen/Benutzern die Möglichkeit geben, für ihre Wohn- und Arbeitsräume qualifizierte Kunstobjekte für längere Zeit gegen Entgelt auszuleihen.

§ 2 Benutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach bürgerlichem Recht.
- (2) Durch die schriftliche Anmeldung unter Vorlage des Personalausweises kommt ein Mietvertrag mit der Stadt Oberhausen über die ausgewählten Kunstobjekte zustande. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (3) Die Benutzerin/Der Benutzer erkennt diese Benutzungs- und Entgeltordnung mit der Anmeldung durch Unterschrift an.
- (4) Die Ausleihe findet grundsätzlich nur während der angekündigten Öffnungszeiten der Artothek statt. Sondertermine sind nach Absprache möglich.
- (5) Die Vermietung erfolgt für drei Monate, sechs Monate oder 1 Jahr. Die Artothek kann die Ausleihzeit auf Antrag spätestens am Fälligkeitstag verlängern (maximal bis zu zweimal).
- (6) Die gleichzeitige Ausleihe von mehr als 6 Kunstwerken ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 3 Pflichten der Benutzerin/des Benutzers

- (1) Das Personal der Artothek übt in den Artothek-Räumen das Hausrecht aus.
- (2) Die Benutzerin/Der Benutzer verpflichtet sich, die ihr/ihm anvertrauten Kunstobjekte pfleglich zu behandeln, sie nicht zu beschädigen und nicht zu

verändern. Verlust oder Beschädigung von Kunstwerken müssen der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen unverzüglich gemeldet werden.

- (3) Die ausgeliehenen Kunstwerke dürfen nur in den Räumen der Benutzerin/des Benutzers aufbewahrt werden, die auf der Anmeldung der Artothek hinterlegt ist. Eine Weitergabe der entliehenen Kunstwerke an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Nach Ablauf der vereinbarten Leihfrist sind die Kunstobjekte unverzüglich zurückzugeben. Die Rückgabe hat in der Verpackung zu erfolgen, in der die Kunstobjekte ausgehändigt wurden.

§ 4 Entgelte

- (1) Für jedes gemietete Kunstobjekt ist für eine Mietdauer von drei Monaten ein Entgelt in Höhe von 15,- € und für eine Mietdauer von sechs Monaten ein Entgelt in Höhe von 30,- € zu zahlen. Bei einer Mietdauer von einem Jahr wird ein Entgelt in Höhe von 60,- € pro Kunstwerk berechnet.
- (2) Das Entgelt für die Ausleihe von drei Kunstwerken für ein Jahr ist ermäßigt und beträgt 150,- €. Die Benutzerin/der Benutzer erhält in diesem Fall eine „Artothek-Kundenkarte“, mit der der freie Eintritt für ein Jahr zu den Ausstellungen der LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen gewährt wird. Während der Ausleihzeit von einem Jahr ist es möglich, die Kunstwerke kostenlos zu tauschen.

§ 5 Versicherung

Die Kunstobjekte werden durch die Artothek versichert. Im Schadensfall ist eine Regressnahme im Rahmen der privaten Haftpflicht möglich.

§ 6 Erhebung von Daten

Die Artothek speichert und verarbeitet folgende personenbezogene Daten: Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, vollständige Adresse, Telefonnummer, E-Mail oder Handynummer.

Die Vorschriften des Nordrhein-Westfälischen Datenschutzgesetzes werden gewahrt. Die Artothek darf personenbezogene Daten des Benutzers/der Benutzerin nur erheben und verarbeiten, wenn er/sie damit einverstanden ist.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.10.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Artothek der Stadt Oberhausen in der Städtischen Galerie Schloss Oberhausen vom 02.03.2006, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 15.12.2016, außer Kraft.

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Artothek der Stadt Oberhausen

Synopsis (vergleichende Übersicht)

Alter Text	Neuer Text ab 01.10.2024
	Änderungen gelb hervorgehoben:
§ 1 Artothek als öffentliche Einrichtung	
§ 1 (1) Die Artothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oberhausen.	- unverändert -
§ 1 (2) Die Artothek will den Benutzerinnen/Benutzern unter Mithilfe des Kunstvereins Oberhausen e. V. und der Arbeitsgemeinschaft Oberhausener Künstler e. V. die Möglichkeit geben, für ihre Wohn- und Arbeitsräume qualifizierte Kunstobjekte für längere Zeit gegen geringes Entgelt auszuleihen.	§ 1 (2) Die Artothek will den Benutzerinnen/Benutzern die Möglichkeit geben, für ihre Wohn- und Arbeitsräume qualifizierte Kunstobjekte für längere Zeit gegen Entgelt auszuleihen.
§ 2 Benutzung	
§ 2 (1) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach bürgerlichem Recht.	- unverändert -
§ 2 (2) Durch die schriftliche Anmeldung unter Vorlage des Personalausweises kommt ein Mietvertrag mit der Stadt Oberhausen über die ausgewählten Kunstobjekte zustande. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.	- unverändert -
§ 2 (3) Die Benutzerin/Der Benutzer erkennt diese Benutzungs- und Entgeltordnung mit der Anmeldung durch Unterschrift an.	- unverändert -
§ 2 (4) Die Ausgabe der Kunstobjekte findet in der Regel an jedem 1. Donnerstag im Monat in der Zeit von 16:00 – 20:00 Uhr statt, mit Ausnahme der Sommerpause.	§ 2 (4) Die Ausleihe findet grundsätzlich nur während der angekündigten Öffnungszeiten der Artothek statt. Sondertermine sind nach Absprache möglich.
§ 2 (5) Die Vermietung erfolgt für drei oder sechs Monate. Beim Kauf einer Artothek-Kundenkarte ist eine Mietdauer von 12 Monaten möglich.	§ 2 (5) Die Vermietung erfolgt für drei Monate, sechs Monate oder 1 Jahr. Die Artothek kann die Ausleihzeit auf Antrag spätestens am Fälligkeitstag verlängern (maximal bis zu zweimal).

Alter Text	Neuer Text ab 01.10.2024
§ 2 (6) Es können maximal drei Kunstobjekte gleichzeitig gemietet werden.	§ 2 (6) Die gleichzeitige Ausleihe von mehr als 6 Kunstwerken ist grundsätzlich nicht möglich.
§ 3 Pflichten der Benutzerin/des Benutzers	
§ 3 (1) In den Räumen der Artothek hat die Benutzerin/der Benutzer den Weisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.	§ 3 (1) Das Personal der Artothek übt in den Artothek-Räumen das Hausrecht aus.
§ 3 (2) Die Benutzerin/Der Benutzer verpflichtet sich, die ihr/ihm anvertrauten Kunstobjekte pfleglich zu behandeln, sie nicht zu beschädigen und nicht zu verändern. Verlust oder Beschädigung von Kunstwerken müssen der LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen unverzüglich gemeldet werden.	- unverändert -
§ 3 (3) Die Kunstobjekte dürfen nicht in Räumen ausgestellt werden, in denen meldepflichtige übertragbare Krankheiten aufgetreten sind. Tritt eine solche Krankheit während der Mietzeit auf, sind die Kunstobjekte vor der Rückgabe zu desinfizieren.	§ 3 (3) Die ausgeliehenen Kunstwerke dürfen nur in den Räumen der Benutzerin/des Benutzers aufbewahrt werden, die auf der Anmeldung der Artothek hinterlegt ist. Eine Weitergabe der entliehenen Kunstwerke an Dritte ist nicht gestattet.
§ 3 (4) Nach Ablauf der vereinbarten Leihfrist sind die Kunstobjekte unverzüglich zurückzugeben. Die Rückgabe hat in der Verpackung zu erfolgen, in der die Kunstobjekte ausgehändigt wurden.	- unverändert -
§ 3 (5) Wird die vereinbarte Mietdauer um mehr als einen Monat überschritten, so kann die Artothek die Kunstobjekte auf Kosten der Benutzerin/des Benutzers am jeweiligen Standort abholen.	- entfällt -
§ 4 Entgelte	
§ 4 (1) Für jedes gemietete Kunstobjekt ist für eine Mietdauer von drei Monaten ein Entgelt in Höhe von 11,00 € und für eine Mietdauer von sechs Monaten in Höhe von 22,00 € zu zahlen.	§ 4 (1) Für jedes gemietete Kunstobjekt ist für eine Mietdauer von drei Monaten ein Entgelt in Höhe von 15,- € und für eine Mietdauer von sechs Monaten ein Entgelt in Höhe von 30,- € zu zahlen. Bei einer Mietdauer von einem Jahr wird ein Entgelt in Höhe von 60,- € pro Kunstwerk berechnet.

Alter Text	Neuer Text ab 01.10.2024
§ 4 (2) Das Jahresentgelt für die Artothek-Kundenkarte beträgt 100,00 €.	§ 4 (2) Das Entgelt für die Ausleihe von drei Kunstwerken für ein Jahr ist ermäßigt und beträgt 150,- €. Die Benutzerin/der Benutzer erhält in diesem Fall eine „Artothek-Kundenkarte“, mit der der freie Eintritt für ein Jahr zu den Ausstellungen der LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen gewährt wird. Während der Ausleihzeit von einem Jahr ist es möglich, die Kunstwerke kostenlos zu tauschen.
§ 5 Versicherung	
§ 5 (1) Die Kunstobjekte werden durch die Artothek versichert. Die Versicherungsbedingungen liegen zur Einsicht in den Räumen der Artothek aus.	§ 5 (1) Die Kunstobjekte werden durch die Artothek versichert. Im Schadensfall ist eine Regressnahme im Rahmen der privaten Haftpflicht möglich.
	§ 6 Erhebung von Daten
- gab es nicht -	§ 6 Erhebung von Daten Die Artothek speichert und verarbeitet folgende personenbezogenen Daten: Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, vollständige Adresse, Telefonnummer, E-Mail oder Handynummer. Die Vorschriften des Nordrhein-Westfälischen Datenschutzgesetzes werden gewahrt. Die Artothek darf personenbezogene Daten des Benutzers/der Benutzerin nur erheben und verarbeiten, wenn er/sie damit einverstanden ist.
§ 6 Inkrafttreten	§ 7 Inkrafttreten
§ 6 (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.04.2006 in Kraft.	§ 7 (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.10.2024 in Kraft.
§ 6 (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Artothek der Stadt Oberhausen in der Städtischen Galerie Schloss Oberhausen vom 22.11.1976, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 15.12.2003, außer Kraft.	§ 7 (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Artothek der Stadt Oberhausen in der Städtischen Galerie Schloss Oberhausen vom 02.03.2006, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 15.12.2016, außer Kraft.